



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 16/2024
vom 25. Januar 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8051
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 88 § 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 22. Juni 2023, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 88 § 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen (vormals Artikel 34 § 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

insofern er im Fall einer Lebensversicherung eine dreißigjährige Verjährungsfrist vorsieht, was Klagen in Bezug auf die Rücklagen betrifft, die am Kündigungs- oder Enddatum aufgrund der gezahlten Prämien nach Abzug der gebrauchten Summen entstanden sind,

während die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für persönliche, vertragliche Klagen aufgrund von Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches zehn Jahre beträgt und diese Frist unter anderem für Klagen von und gegen Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung, die keine Versicherungsunternehmen sind, sowie für Klagen von und gegen Banken in Bezug auf Sparprodukte gilt,

und während im allgemeinen Recht die dreißigjährige Verjährungsfrist aufgrund von Artikel 2262 des früheren Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 abgeänderten Fassung ausschließlich für dingliche Klagen gilt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 88 § 1 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er im Fall einer Lebensversicherung eine dreißigjährige Verjährungsfrist vorsieht, was Klagen in Bezug auf die Rücklagen betrifft, die am Kündigungs- oder Enddatum aufgrund der gezahlten Prämien nach Abzug der gebrauchten Summen entstanden sind, während die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für persönliche, vertragliche Klagen aufgrund von Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches zehn Jahre beträgt und diese Frist unter anderem für Klagen von und gegen Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung, die keine Versicherungsunternehmen sind, sowie für Klagen von und gegen Banken in Bezug auf Sparprodukte gilt, und während die gemeinrechtliche dreißigjährige Verjährungsfrist aufgrund von Artikel 2262 des früheren Zivilgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 « zur Abänderung einiger Bestimmungen im Bereich der Verjährung » (nachstehend: Gesetz vom 10. Juni 1998) abgeänderten Fassung ausschließlich für dingliche Klagen gilt.

B.2.1. Artikel 88 § 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 bestimmt:

« Die Verjährungsfrist für Klagen, die aus einem Versicherungsvertrag hervorgehen, beträgt drei Jahre. Im Fall einer Lebensversicherung beträgt die Frist dreißig Jahre, was Klagen in Bezug auf die Rücklagen betrifft, die am Kündigungs- oder Enddatum aufgrund der gezahlten Prämien nach Abzug der gebrauchten Summen entstanden sind.

Die Frist läuft ab dem Tag des Ereignisses, das das Klagerecht begründet. Wenn derjenige, dem die Klage vorbehalten ist, nachweist, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von diesem Ereignis erfahren hat, läuft die Frist erst ab diesem Zeitpunkt, der jedoch nicht mehr als fünf Jahre nach dem Ereignis liegen darf, außer bei Betrug.

[...] ».

B.2.2. Artikel 2262 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle dinglichen Klagen verjähren in dreißig Jahren, ohne dass derjenige, der sich auf diese Verjährung beruft, dazu verpflichtet wäre, dafür einen Rechtstitel anzugeben, und ohne dass man ihm gegenüber die Einrede der Bösgläubigkeit geltend machen könnte ».

B.2.3. Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Alle persönlichen Klagen verjähren in zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Klagen zur Wiedergutmachung eines Schadens auf der Grundlage einer außervertraglichen Haftung in fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo der Geschädigte von dem Schaden oder von dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis bekommen hat.

Die in Absatz 2 erwähnten Klagen verjähren in jedem Fall in zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, wo das Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, sich zugetragen hat ».

B.3. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan ersucht den Gerichtshof, die dreißigjährige Verjährungsfrist, die für Klagen in Bezug auf die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen im Sinne von Artikel 88 § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 gilt, mit der gemeinrechtlichen Verjährungsregelung im Sinne der Artikel 2262 und 2262*bis* des früheren Zivilgesetzbuches zu vergleichen, insbesondere der Verjährungsregelung bei Klagen in Bezug auf Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung und Sparprodukte von Banken.

Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass sich die Ausgangsstreitigkeit auf eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung bezieht, die ein Arbeitgeber (Altersversorgungsträger), Berufungsbeklagter in der Ausgangsstreitigkeit, seinen Personalmitgliedern gewährt und die von einem Versicherer, Berufungskläger in der Ausgangsstreitigkeit, in Form einer Gruppenversicherung verwaltet wird. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan hat entschieden, dass sich der Anspruch des Berufungsbeklagten gegen den Berufungskläger auf eine Klage betreffend die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen im Sinne von Artikel 88 § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 4. April 2014 bezieht. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vergleicht diese Klage mit einer Klage

betreffend eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung, die ein Arbeitgeber seinen Personalmitgliedern gewährt und die von einer Einrichtung für betriebliche Altersversorgung verwaltet wird, sowie mit einer Klage betreffend ein von einer Bank angebotenes Sparprodukt, die beide der Verjährungsfrist für persönliche, vertragliche Klagen im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 des früheren Zivilgesetzbuches unterliegen.

B.4.1. Der Ministerrat und der Berufungsbeklagte in der Ausgangsstreitigkeit machen geltend, dass Versicherungsunternehmen, die eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung verwalteten, weder mit Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung, die eine Zusage in Bezug auf eine ergänzende Altersversorgung verwalteten, noch mit Banken vergleichbar seien, die Sparprodukte anböten.

B.4.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Da sowohl Versicherungsunternehmen als auch Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung und Banken ein Finanzprodukt anbieten können, das dazu dienen kann, Kapital aufzubauen, das bei der Pensionierung verwendet werden soll, sind sie ausreichend vergleichbar. Die Unterschiede zwischen Versicherungsunternehmen, Einrichtungen für betriebliche Altersversorgung und Banken, die Sparprodukte anbieten, können zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie können nicht ausreichen, um zur Nichtvergleichbarkeit zu schließen, denn sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Hinsichtlich der Verjährung gibt es derart unterschiedliche Situationen, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht zu verwirklichen wären und dass der Gesetzgeber

über eine breite Ermessensbefugnis muss verfügen können, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergibt, eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen zur Folge hätte.

B.6. Die fragliche Bestimmung hat ihren Ursprung in Artikel 34 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 « über den Landversicherungsvertrag », dessen Inhalt sie unverändert übernommen hat. In den Vorarbeiten wird diese Bestimmung wie folgt erläutert:

« En matière d'assurance sur la vie, le projet fait une distinction entre la prescription de l'action relative à la partie ' capital sous risque ' et la prescription de l'action relative à la partie ' capital épargne '. Le délai de prescription pour la partie ' capital sous risque ' est fixé à trois ans comme pour toute action dérivant du contrat d'assurance. Le délai de prescription pour la partie ' capital épargne ' est fixé à trente ans par analogie au délai de prescription des opérations d'épargne effectuées dans le secteur bancaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, nr. 1586/1, S. 35).

Der Gesetzgeber wollte die Verjährungsfrist für Klagen bezüglich der erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen deshalb auf die Verjährungsfrist für Klagen in Bezug auf Sparverrichtungen im Bankensektor abstimmen, die damals die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für persönliche und dingliche Klagen war, wie es in Artikel 2262 des früheren Zivilgesetzbuches in der Fassung vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 geregelt war. Dieses Gesetz vom 10. Juni 1998 hat die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für persönliche, vertragliche Klagen über die Einführung eines Artikels 2262*bis* in das frühere Zivilgesetzbuch auf 10 Jahre begrenzt. Der Gesetzgeber hat allerdings die dreißigjährige Verjährungsfrist für Klagen betreffend die erworbenen Rücklagen nicht angepasst.

B.7.1. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, zu entscheiden, ob die dreißigjährige Verjährungsfrist für Klagen über die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen als zu lang angesehen werden muss. Es muss trotzdem geprüft werden, ob die Anwendung dieser langen Frist für Versicherungsunternehmen gegebenenfalls mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen verbunden ist, insofern die

Verjährungsregelung womöglich mit der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege unvereinbar ist.

B.7.2. Im Lichte dessen muss betont werden, dass die Verjährungsfrist bei einer Klage, die aus einem Versicherungsvertrag hervorgeht, grundsätzlich drei Jahre beträgt. Diese Frist ist wesentlich kürzer als die gemeinrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren im Sinne von Artikel 2262*bis* des früheren Zivilgesetzbuches. Nur bei Klagen betreffend die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen beträgt die Verjährungsfrist dreißig Jahre. Daraus ergibt sich, dass Klagen betreffend das Risikokapital der wesentlich kürzeren Verjährungsfrist von drei Jahren unterliegen.

B.7.3. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 140/2020 vom 22. Oktober 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.140) geurteilt hat, ist diese lange Verjährungsfrist, genauso wie der vorgeschriebene zwingende Charakter der Verjährungsfristen, als spezifische Bestimmung anzusehen, mit der ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen von einem Versicherungsvertrag betroffenen Personen hergestellt werden soll.

Da sich die fragliche Verjährungsfrist ausschließlich auf die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen bezieht, die als solche grundsätzlich eine lange Dauer haben und ein großes finanzielles Interesse betreffen, kann nicht angenommen werden, dass die Verjährungsregelung mit der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege unvereinbar ist.

B.8. Die Anwendung der dreißigjährigen Verjährungsfrist bei Klagen betreffend die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen ist somit nicht mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der Versicherungsunternehmen verbunden.

B.9. Artikel 88 § 1 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er Klagen betreffend die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen einer Verjährungsfrist von dreißig Jahren unterwirft.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 88 § 1 Absatz 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er Klagen betreffend die erworbenen Rücklagen aus Lebensversicherungen einer Verjährungsfrist von dreißig Jahren unterwirft.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen